

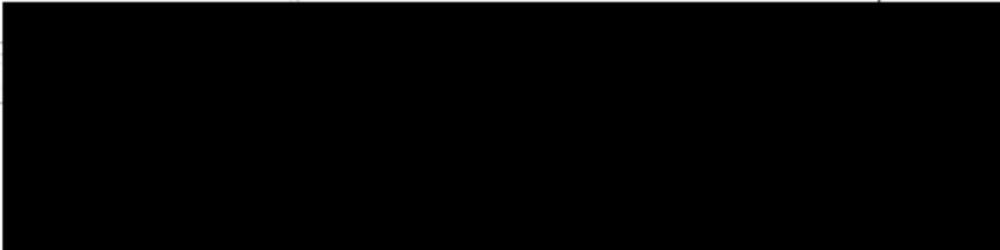
Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 IFG 2016 – [Redacted]

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl . +49 30 4664-996400
Vermittlung . +49 30 4664-0
Quer . 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 3. März 2016

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /
Masterplan zum Gefahrengebiet Friedrichshain/Kreuzberg bzw. Rigaer Str. [#15130]
Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 7. Februar 2016



in der o.g. E-Mail beantragen Sie nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die
Übersendung des so genannten "Masterplans" oder vergleichbare Unterlagen, unter deren
Anleitung laut Angaben der B.Z. "linke Gewalttäter gezielt aus dem Kiez vertrieben wer-
den" sollen.

Bei der Polizei liegt kein „Masterplan“ vor, der Ihrer Anfrage entspricht.

Als vergleichbare Unterlage kann die „Einsatzkonzeption der Polizeidirektion 5 zur Be-
kämpfung politisch motivierter Kriminalität- links im Bereich Rigaerstr.“ angesehen werden,
die jedoch nicht das in der B.Z. publizierte Ziel verfolgt.

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende

Bescheid

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit und solange
durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördli-
cher Maßnahmen vereitelt wird.

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut Konto
Postbank Berlin 137-106

Bankleitzahl
10010010

In der Einsatzkonzeption werden in einem Lagebild polizeiliche Einschätzungen zum betroffenen Bereich, die Kräfte sowie Ziele und Maßnahmen beschrieben. Sie beinhaltet sowohl allgemeine Grundsätze, als auch Maßnahmen und Kräfteansätze, die sich auf ein aus polizeilicher Sicht und Einschätzung konkretes Lagebild beziehen. In den Einsatzunterlagen werden polizeiliche Wertungen vorgenommen und taktisches Vorgehen inklusive der genauen Auflistung der verplanten Kräfte sowie Kommunikationspläne, Führungsverantwortung und Meldewege formuliert. Die Einsatzkonzeption ist für gegenwärtige Maßnahmen und künftige Einsätze im betroffenen Bereich gültig.

Würden diese Inhalte durch eine Akteneinsicht vorzeitig bekannt gemacht, könnten im betroffenen Bereich gegenwärtige und bevorstehende polizeiliche Maßnahmen ins Leere laufen, da sich potentielle Störer bei Kenntnis der Maßnahmen darauf einstellen könnten. Der Erfolg dieser Maßnahmen wäre somit nicht mehr gegeben.

Des Weiteren kann gemäß § 11 IFG die Akteneinsicht versagt werden, wenn die Veröffentlichung schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder ~~eine schwerwiegende Gefährdung für das Allgemeinwohl nach sich ziehen würde.~~ Hierunter fallen Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden.

Die Einsatzkonzeption ist als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ (VS- nFD) eingestuft und soll an außerbehördliche Stellen gemäß § 49 der Verschlussachenanweisung (VSA) nur herausgegeben werden, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist. Auf Grund der o.g. geheimhaltungsbedürftigen Inhalte der Einsatzkonzeption ist dies jedoch nicht der Fall.

Bei Kenntnis der Unterlage sind Dritten Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei an Gefährdungslagen möglich. Dies kann die Arbeitsfähigkeit der Polizei Berlin als Einrichtung des Landes Berlin beeinträchtigen und letztlich zu Gefährdungen von Gesundheit, Leib und Leben von Menschen führen, da bei einer Veröffentlichung die Gefahr bestünde, dass die polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall vorhersehbar und berechenbar würden. Die Inhalte der Einsatzkonzeption sind auch auf künftige Lagen übertragbar.

~~Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches Handeln darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann.~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sawall